



Satzung des Kath. Junggesellenvereins gegr. 1797 Rheinbrohl e.V.

Stand 26.12.2019

I. Name und Vereinszweck

- §1** Der Verein trägt den Namen „kath. Junggesellenverein gegr. 1797 Rheinbrohl“. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- §2** Zweck des Vereins ist es, Liebe und Eintracht zu wahren und zu fördern, Tradition zu pflegen, die Moral aufrecht zu erhalten, das gesellige Vergnügen, den Denkmalschutz und den Heimatgedanken zu fördern. Dies äußert sich unter anderem in der Ausrichtung von gemeinsamen Veranstaltungen mit dem Höhepunkt der Rheinbrohler Kirmes.
- §3** Der Geschäftsbetrieb des Vereins ist darauf abgestellt, die unter §2 aufgeführten Zwecke zu verwirklichen und nicht in größerem Umfange in Wettbewerbe zu treten, als es zur Erfüllung der erwähnten Zwecke unvermeidbar wäre.
- §4** Der Verein hat den Sitz in Rheinbrohl.
- §5** Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

II. Mitgliedschaft

- §6** Der Verein hat: 1. aktive Mitglieder und 2. inaktive Mitglieder
- Zu 1.
Zur Aufnahme ist jeder Bürgersohn von Rheinbrohl berechtigt, wenn er das 16. Lebensjahr vor Beginn der St. Suitbertus-Kirmes vollendet hat, sich eines guten Rufes erfreut und mindestens ein Jahr im Ort ansässig ist. Der Beitritt in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jedoch erst ab dem 18. Lebensjahr dürfen sich diese am Königsschießen beteiligen.
- Zu 2.
Inaktive Mitglieder können alle Personen werden, die nach § 8 traditionsgemäß ausscheiden und Personen, die die Ziele des Vereins als fördernde Mitglieder unterstützen wollen.



§7 Den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorsitzende nach Beratung im Vorstand und Anhörung der Versammlung. Wenn ein Mitglied aus dem Vorstand ausscheiden soll, so hat das die nächste, folgende Versammlung zu entscheiden. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

§8 Jeder Einheimische Junggeselle bleibt Mitglied bis zur kirchlichen Trauung. Wenn eine kirchliche Hochzeit aufgrund besonderer Umstände (religiöse oder rechtliche Umstände) nicht möglich ist, so gilt in diesen Fällen die standesamtliche Hochzeit. Ob eine kirchliche Hochzeit jetzt oder in Zukunft möglich ist, bringt der Vorstand in Erfahrung und trägt es in das Protokollbuch ein. Die Mitglieder sind jedoch zum Austritt aus dem Verein berechtigt, welches nicht dem traditionsgemäßen Austritt entspricht. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9 *Die aktiven Mitglieder haben aktives und passives Stimm- und Wahlrecht in allen Mitgliederversammlungen. Des Weiteren dürfen aktive Mitglieder an allen Veranstaltungen teilnehmen.*

Die inaktiven Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden, wohl aber als Wahlleiter oder Kassenprüfer.

§9a *Scheidet ein aktives Mitglied wegen Heirat aus dem Verein aus, so hat er das Recht darauf, dass ihm die kirchlichen Fahnen getragen werden, wenn die Trauung kirchenrechtlich gültig ist. Auch bei Trauungen außerhalb unserer Pfarrgemeinde kann diesem Wunsch entsprochen werden. Der Verein übernimmt hierbei jedoch keinerlei Verpflichtungen und das jeweilige Mitglied ist verpflichtet, nach Absprache mit den beiden Fähnrichen, die Kosten selber zu tragen.*

§10 Sollte ein Mitglied in Ungelegenheiten kommen, wodurch die Ehre des Vereins gefährdet sein könnte, so hat der Verein auf gutem Wege für deren Behebung Sorge zu tragen.



- §11** Jedes Mitglied ist verpflichtet, den jeweiligen gültigen Jahresbeitrag zu entrichten. Sollte der Verein in finanzielle Schwierigkeiten kommen, so kann der Betrag nach Anhörung der Versammlung erhöht werden. Sträubt sich ein Mitglied, den Jahresbeitrag zu entrichten, schließt er sich selbst aus dem Verein aus. Ausnahmen stehen dem Vorstand zu. Mitglieder, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragspflicht befreit.
- §12** Bei jeder Versammlung darf keiner unbefugt sprechen und sonstige Ungebührlichkeiten sich zu Schulde kommen lassen, jedoch hat er das Recht, sich ordnungsgemäß zu melden.
- §13** Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Kirmesumzügen teilzunehmen. Sollte aus irgendeinem Grund ein Mitglied einen Umzug versäumen, so ist dieses verpflichtet, die in der Versammlung vor der Kirmes festgesetzte Strafe zu zahlen.
- §14** Stirbt ein Mitglied, so wird der Verein dessen auch im Tode gedenken und ihm eine hl. Messe lesen lassen. Sollte der Todesfall innerhalb der Gemeinde sein, so wird der Verein, falls er frühzeitig davon in Kenntnis gesetzt wird, die Leiche feierlich unter Vorantragung der Fahnen mit schwarzem Flor zu Grabe tragen.

IV. Zusammensetzung, Wahl und Vereidigung des Vorstandes

- §15** Zur Leitung des Vereins ist ein Vorstand zu bilden. Dieser wird für ein Jahr gewählt und besteht aus:

Dem geschäftsführenden Vorstand:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender (zugl. Hauptmann)
- Kassierer
- Schriftführer.

Dem Restvorstand:

- der jeweilige König (wird an Kirmes ausgeschlossen)
- der jeweilige Präses (ortverbundener kath. Geistlicher)
- 1. Offizier
- 2. Offizier
- Hauptfeldwebel
- 1. Fähnrich
- 2. Fähnrich
- Zwei bis vier Beisitzern
- dem jeweiligen Vertreter der unter 18-jährigen Mitglieder.



Der Vorstand kann sich im Schaltjahr und Jubiläumsjahr um die Posten:

- des Majors
 - des Adjutanten
 - des Winkelmeisters
- ergänzen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins solange bis ein neuer Vorstand im Amt vereidigt ist fort. Vor der Wahl ist aus der Versammlung ein Wahlleiter zu wählen. Dieser hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen und bei Unstimmigkeiten mit dem scheidenden 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Vereinskönig zu entscheiden. Zum Wahlleiter kann jedes volljährige aktive Vereinsmitglied und inaktive Vereinsmitglied gewählt werden. Er darf jedoch nicht aus dem scheidenden Vorstand kommen. Zur Durchführung der Wahl werden die Kandidaten für die jeweiligen Posten gut sichtbar für alle auf eine Tafel geschrieben. Der Schriftführer bereitet für die Wahl Stimmzettel mit der Aufschrift des jeweiligen Postens vor. Sollte ein anwesendes, stimmberechtigtes Vereinsmitglied eine geheime Wahl wünschen, so kommen die Zettel zum Einsatz. Der Antrag auf geheime Wahl gilt nur für den jeweiligen Wahlgang. Vor jedem Wahlgang gibt die Mehrheit des ehem. Vorstandes seinen Vorschlag für den jeweiligen Posten ab.

Wählbar für die Geschäftsführung und als Hauptfeldwebel, als Offiziere, sowie die Posten des Majors, des Adjutanten und des Winkelmeisters ist jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für die anderen Vorstandsposten ist jedes aktive Vereinsmitglied wählbar, welches das 18. Lebensjahr vor Beginn der St. Suitbertus-Kirmes vollendet hat. Die Ausnahme bildet der Jugendvertreter, dieser kann auch aus dem Kreise der unter 18 jährigen gewählt werden.

Der Name auf dem Stimmzettel muss eindeutig sein. Alles außer Vor- und Zuname lassen den Stimmzettel ungültig werden. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen wie bei dem entsprechenden Wahlgang Posten zu vergeben sind, jedoch nur eine Stimme pro Kandidat. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sollten zwei oder mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen bekommen haben, so wird zwischen diesen so lange gewählt, bis es zu einer klaren Entscheidung kommt. Gewählt ist nach Stimmenanzahl entsprechend der Anzahl der zu vergebenen Posten.

§16 In der Jahreshauptversammlung hat der König die Vereidigung des Vorstandes nach folgender Formel vorzunehmen:

“Wir geloben hiermit, unsere Kraft gemäß den Überlieferungen unseres Vereins für Glaube, Sitte und Heimat einzusetzen.”



Die uniformierten Vorstandsmitglieder werden dann in ihr Amt eingeführt durch Überreichung der ihnen zukommenden Insignien. Diese haben sie wohl zu bewahren und auf der folgenden Jahreshauptversammlung ihren Nachfolgern unbeschädigt zu übergeben. Für jede Beschädigung haften dieselben. Es sei denn, der Vorstand nach Recht und Gerechtigkeit erkennt, dass sie unverschuldet sind.

V. Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

§17

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich einmal zu berufen. Möglichst in den ersten drei Monaten (oder alternativ im letzten Quartal) des Kalenderjahres. Gemäß Tradition wird die Jahreshauptversammlung jeweils am ersten Freitag nach Hl. Drei Könige (6. Januar) gehalten, sowie jeweils eine Mitgliederversammlung Wochen vor den Festen „Waldfest“, der „St. Suitbertuskirmes“ sowie am St. Stephanstag (26. Dezember).
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
3. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
4. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einlastung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

VI. Pflichten und Rechte der Vorstandsmitglieder

§18 Der Kassierer hat alle Ausgaben und Einnahmen genau zu vermerken und die Rechnungen in der Jahreshauptversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Kassierer muss bei Veranstaltungen die Einnahmen von Vorstandsmitgliedern beglaubigen lassen.

§18a *Der Schriftführer hat alle Versammlungen und Vorstandssitzungen als Protokoll im Schriftführerbuch fest zu halten. Dieses ist der Jahreshauptversammlung zur Prüfung vorzulegen.*

§19 Je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§20 Es bleibt dem Vereinsvorsitzenden vorbehalten, an jedem beliebigen Tage, ohne Voranmeldung, die Kasse zu prüfen.



§21 Vor der Jahreshauptversammlung wird die Kasse durch zwei in der letzten Versammlung des Jahres gewählte Kassenprüfer geprüft. Den Prüfbericht hat der wortführende Kassenprüfer der Jahreshauptversammlung mitzuteilen. Die Jahreshauptversammlung entscheidet im Anschluss über die Entlastung des Kassierers.

§22 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Lauf eines Geschäftsjahres aus, so ergänzt sich der Vorstand aus sich selbst.

VII. Festgesetzte Feste und Gemeinschaftsmessen.

§23 Kirmes feiert der Verein am Feste des Kirchenpatrons, des Hl. Suitbertus, welches für Rheinbrohl an jedem 1. Sonntag im September ist.

§24 Am 2. Weihnachtstag und am Sonntag nach Aloysius (21. Juni) findet jeweils eine Gemeinschaftsmesse statt. Dabei nehmen die Vereinsmitglieder in den vorderen Kirchenbänken Platz.

VIII. Ausschießen des Vereinskönigs und der Schießpokale

§25 Beim Königsschießen am Kirmessonntag ist jeder Teilnehmer der Schießordnung unterworfen. Der scheidende König hat den ersten Schuß. Nach ihm folgt der Hauptmann und die nach Liste festgelegte Reihenfolge der übrigen Teilnehmer. Wer den Rest des Vogels abschießt, ist König und hat das Recht, sich seine Königin, nur innerhalb des Ortes, frei zu wählen. Die Vereinskönigin muss mindestens 16 Jahre alt und ein Jahr in Rheinbrohl wohnhaft sein. Jedes anwesende Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist zur Teilnahme durch mindestens einen Schuß verpflichtet.

§26 Sollte ein Junggeselle den Waldfest- oder den Vereinspokal dreimal hintereinander oder viermal unterbrochen schießen, so gehört ihm der Pokal.

IX. Pflichten des Vereinskönigs

§27 Der jeweilige Vereinskönig ist verpflichtet, zu repräsentieren, dafür zu sorgen, dass die Girlanden gebunden, sowie alle Ehrendamen eingeladen werden.



X. Heulbier-Regelung

§28 Sollte uns ein Heulbier zufallen, so findet sich der Hauptmann, in der Hand den St. Suitbertusstab, mit den beiden Fähnrichen auf der Hochzeit ein und bringt den im Protokollbuch nach alter Tradition niedergeschriebenen Spruch zum Vortrag. Spenden fallen nach Bezahlung des Blumenstraußes der Kasse zu.

XI. Durchführung von Mehrheitsbeschlüssen und Satzungsänderungen

§29 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

§30 Satzungsänderungen müssen bei einer Versammlung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

§31 Bei Abstimmung über Vorstandsentscheidungen genügt die einfache Mehrheit.

§32 Versammlungsbeschlüsse und Satzungsänderungen müssen vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer beurkundet werden.

XII. Auflösung oder Verschuldung des Vereins

§33 Sollte die Auflösung des Vereins unumgänglich sein, so fließen die dem Verein gehörenden Werte ausschließlich kirchlichen und mildtätigen Zwecken zu.

§34 Im Falle einer Verschuldung des Vereins haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen.